Oktober 2022

wts

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Nichts ist so beständig wie der Wandel." Das allgemein bekannte Zitat von Heraklit ist in letzter Zeit besonders aktuell, egal, ob wir an das globale Umfeld, an unser unmittelbares Umfeld oder an uns, WTS Klient, denken. Das globale und ungarische wirtschaftliche Umfeld ist auch Ihnen gut bekannt und sicher spüren auch Sie unmittelbar die Veränderungen, darüber hinaus versuchen auch wir, Sie in unseren Newsletters und Artikeln laufend über die unsere Klienten berührenden Neuigkeiten und Gesetzesänderungen zu informieren. Von uns, der WTS Klient, wird jedoch im Alltag weniger gesprochen, wir versuchen eher, aus dem Hintergrund einen sicheren Halt zu bieten. Gestatten Sie mir gerade deshalb, wie auch sonst, auch hier auf der ersten Seite des alle zwei Monate erscheinenden Newsletters uns einige Worte zu widmen.

Die Veränderung bedeutet jetzt für uns ein kontinuierliches Voranschreiten auf dem Weg, den wir im März eingeschlagen haben. Wir bleiben nicht stehen, auf gar keinen Fall. Unsere Mitarbeiter liefen in den vergangenen Monaten die WizzAir Marathon-Staffel und den Spar Budapest Marathon, unsere Bürofläche wurde um weitere Räume erweitert, wir führten moderne digitale Lösungen für unsere Tage im Büro und im Homeoffice ein, um unseren Büroalltag möglichst effizient und bequem zu gestalten, ernannten einen neuen Experten und Direktor für Steuerfragen, unterstützten als Hauptsponsor die diesjährige Makrokonferenz des Joint-Venture-Verbandes und gehen zum Jahresende in einer Firma auf. Letztere ist zugleich der bedeutendste und doch am wenigsten holprige, eigentlich ein formaler und zugleich symbolischer Schritt in der Reihe der Veränderungen. Da die Mitglieder unserer Firmengruppe auch bisher schon unter dem Markennamen WTS Klient zusammengearbeitet haben, wird ihr Aufgehen in eine Gesellschaft sie aber eher darin bestärken, dass unsere Geschäftszweige Steuer-, Finanz- und IT-Beratung, Buchhaltung und Lohnverrechnung sich harmonisch ergänzen und unsere Klienten uns noch mehr als komplexen Wirtschaftsberater ansehen können.

Als Beweis dieser Komplexität können Sie auch in diesem Newsletter gleichermaßen handelsrechtliche und steuerliche Themen sowie eine umfassende Wirtschaftsanalyse finden. Im ersten Artikel nimmt unsere neue Expertin, Andrea Kővári, die Regeln der Rechnungsstellung unter die Lupe, während auf Seite 5 der Geschäftsführende Partner von WTS Klient eine Antwort auf die Frage sucht, ob ein Umbau des ungarischen Steuersystems bei der Abfederung der Auswirkungen der Energiekrise helfen kann. Wir berichten des Weiteren über die Verlängerung der 5%igen Umsatzsteuer auf neue Wohnungen (deren offene Fragen das eingereichte Steueränderungspaket für 2023 klärt – worüber wir eingehend in dem in dieser Woche erschienenen WTS Klient Newsflash geschrieben haben) wie auch über die Kündigung des ungarisch-amerikanischen Steuerabkommens. Bleiben Sie uns auch weiterhin treu!

Csaba Baldauf
Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **Andrea Kővári:** Regeln der Rechnungsstellung

3 **Tamás László:** Umsatzsteuer bei neuen Wohnungen – zwei Jahre Verlängerung für den Steuersatz von 5 % in Ungarn

5 **Zoltán Lambert:** Energiekrise und ungarisches Steuersystem

7 **András Szadai:** Aufhebung des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens

Tamás Gyányi kam auch in diesem Jahr unter die führenden Steuerberater der Welt

Dieses Jahr hat Europas führende Fachzeitschrift für Steuerrecht, das International Tax Review (ITR), zum 11. Mal eine Liste mit den führenden Steuerberatern der Welt erstellt. Die Listenersteller haben aufgrund der Meinung der Klienten, der fachlichen Feedbacks und der belegbaren fachlichen Ergebnisse das Ranking ITR World Tax Leaders 2022 nach Regionen und Ländern zusammengestellt.

Unter die „Highly regarded" Steuerexperten des Rankings ITR World Tax Leaders 2022 können diejenigen gelangen, die in der Branche der Steuerberater und auf dem weiteren Markt bekannt sind und bedeutende fachliche Ergebnisse vorweisen können. Tamás Gyányi, Senior Partner von WTS Klient, gewann diesen Ehrentitel in diesem Jahr bereits zum sechsten Mal.

Regeln der Rechnungsstellung

Welches Erfüllungsdatum nehmen wir und mit welchem Devisenkurs müssen wir rechnen?

Autorin: **Andrea Kővári**
andrea.kovari@wtsklient.hu

Unsere ungarischen Mandanten wenden sich oftmals mit Fragen zu den Anforderungen der Rechnungsstellung an uns, beispielsweise, wie die Käufer die Rechnungen richtig ausstellen müssen, was die Rechnungen unbedingt enthalten müssen oder welche Vorschriften man in Ungarn erfüllen muss, um den Rechtsnormen zu entsprechen. In einem unserer früheren Artikel hatten wir die Vorschriften zum Datengehalt der Rechnung zusammengefasst, jetzt prüfen wir die Regelungen zum Erfüllungsdatum sowie zum Wechselkurs.

Bestimmung des Zeitpunkts der Erfüllung

Eine der häufigsten Fragen bei der Rechnungsstellung ist, welches Erfüllungsdatum auf der Rechnung stehen sollte. **Weicht das Erfüllungsdatum vom Datum der Rechnung ab, muss es als verbindliches inhaltliches Element auf dem Beleg aufgeführt werden**. Die Bestimmung des richtigen Zeitpunktes ist deshalb wichtig, weil (sofern das Gesetz nichts anderes verfügt) aufgrund dessen festgestellt werden kann, wann in Ungarn die Steuerzahlungspflicht entsteht. Den allgemeinen Regeln nach ist das Erfüllungsdatum der Zeitpunkt, an dem das Geschäft (die Lieferung von Gegenständen und Leistungen) realisiert wird. Abweichend davon ist bei der Ausstellung einer **Vorschussrechnung** vorzugehen, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine Lieferung von Gegenständen und Leistungen erfolgt ist. In solchen Fällen stimmt das Erfüllungsdatum mit dem Zeitpunkt des Erhalts bzw. der Gutschrift des Gegenwertes überein.

Rechnungsstellung bei Geschäften mit periodischer Abrechnung

Wenn die Parteien eine **periodische Abrechnung** vereinbaren, d. h. beispielsweise die in einem Monat oder in einem Quartal erfüllten Geschäfte zusammen in Rechnung gestellt werden, ist den Regeln der Rechnungsstellung zufolge das Erfüllungsdatum im Normalfall der letzte Tag des Abrechnungszeitraums. Das ungarische Umsatzsteuergesetz beinhaltet jedoch davon **abweichende Bestimmungen**, die berücksichtigt werden müssen. Für diese Fälle gibt es bei der Rechnungsstellung folgende Regeln:

- Liegt die Zahlungsfrist vor dem letzten Tag des Abrechnungszeitraums, stimmt das Erfüllungsdatum mit dem Rechnungsdatum überein.
- Liegt die Zahlungsfrist nach dem letzten Tag des Abrechnungszeitraums, doch noch innerhalb von 60 Tagen, dann stimmt das Erfüllungsdatum mit der Zahlungsfrist überein.
- Liegt die Zahlungsfrist mehr als 60 Tage nach dem letzten Tag des Abrechnungszeitraums, ist das Erfüllungsdatum der 60. Tag nach dem letzten Tag des Abrechnungszeitraums.

Schauen wir uns an konkreten Beispielen an, was die oben genannten Ausführungen eigentlich bedeuten und wie wir das Erfüllungsdatum in Ungarn in den verschiedenen Fällen bestimmen können:

Zeitraum	Rechnungsdatum	Zahlungsfrist	Erfüllungsdatum
01.08.2022-31.08.2022	18.08.2022	31.08.2022	31.08.2022 = letzter Tag des Zeitraums
01.09.2022-30.09.2022	18.08.2022	25.08.2022	18.08.2022 = Rechnungsdatum
01.07.2022-31.07.2022	08.08.2022	25.08.2022	25.08.2022 = Zahlungsfrist
01.07.2022-31.07.2022	08.08.2022	17.10.2022	29.09.2022 = 60. Tag nach dem letzten Tag des Zeitraums

Fortsetzung auf Seite 3

Buchhaltungsdienstleistung

Die Buchhalter/innen von WTS Klient Ungarn besitzen mehr als zwanzig Jahre Erfahrung bei der Buchung von Rechnungen für die verschiedensten Geschäfte und sind bestmöglich in der Lage, die Fragen unserer Mandanten in Verbindung mit der Rechnungsstellung zu beantworten. Wir erwarten Ihren Anruf, wenn Sie ein zuverlässiges Buchhaltungsteam suchen, das auf die Anforderungen Ihres Unternehmens abgestimmte Lösungen bieten kann, oder auch, wenn Sie bereits unser Mandant sind und bei der Rechnungsstellung Probleme haben!

Von wo bekommen wir den Wechselkurs der Rechnungen in Fremdwährung?

Eine andere häufige Frage zur Rechnungsstellung bezieht sich auf die Rechnungen in Fremdwährung. **Bei Rechnungen in Fremdwährung muss der Umsatzsteuerwert in HUF aufgeführt werden, doch ist es dabei nicht egal, welchen Wechselkurs wir verwenden**. Ähnlich wie bei der Bestimmung der Erfüllung muss auch hierbei ein Unterschied zwischen Geschäften mit periodischer Abrechnung und Einzelgeschäften gemacht werden. Wenn es sich um eine Lieferung von Gegenständen oder Leistungen mit periodischer Abrechnung handelt, ist der Wechselkurs dem Rechnungsdatum entsprechend und in jedem anderen Fall nach dem Erfüllungsdatum zu bestimmen.

Nachdem wir den Zeitpunkt bestimmt haben, ist der anzuwendende Wechselkurs **mit dem Devisenverkaufskurs des gewählten inländischen Kreditinstituts** oder, wenn die Gesellschaft entschieden hat, dass sie den von der Ungarischen Nationalbank veröffentlichten Wechselkurs nutzt und der Steuerbehörde dies gemeldet hat, aufgrund dieser Grundlage zu ermitteln. Es kann vorkommen, dass es keinen für diesen Tag ausgegebenen amtlichen Wechselkurs gibt (wenn er beispielsweise auf einen Feiertag bzw. ein Wochenende fällt oder der Tageswert noch nicht bekannt ist). In solchen Fällen ist nach den Regeln der Rechnungsstellung der letzte gültige Wechselkurs zu verwenden.

→ Unsere Expertin

Andrea Kővári
Manager
Buchhaltung
Telefon: +36 1 881 0628
andrea.kovari@wtsklient.hu

Kernkompetenzen

» Buchhaltung
» Rechnungslegungsberatung

Ausbildung

» Diplom in Betriebswirtschaft
» Bilanzbuchhalterin

Sprachen

Ungarisch, Englisch

❖ ❖ ❖

Umsatzsteuer bei neuen Wohnungen – zwei Jahre Verlängerung für den Steuersatz von 5 % in Ungarn

Aktualisiert!

Autor: **Tamás László**
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Um zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2024 hat eine Regierungsverordnung die Anwendung von 5 % Umsatzsteuer beim Kauf von neuen Wohnungen verlängert, die am 29. Juli 2022 unter der Nummer 267/2022 im Ungarischen Gesetzblatt erschienen war. Die Frist berührt die endgültigen Baugenehmigung oder die einfache Anmeldung des Baus.

Veränderliche Fristen

Früher berichteten wir bereits, dass der bei neuen Wohnungen anzuwendende, erstmals 2016 eingeführte und ursprünglich bis Ende 2019 gültige Umsatzsteuersatz ab 1. Januar 2021 wieder auf 5 % gesenkt wurde. Der letztjährigen Änderung des ungarischen

Umsatzsteuergesetzes nach **wäre der vergünstigte Steuersatz bei neuen Wohnungen bis Ende 2022 gültig**, genauer gesagt bis Ende 2026 – wenn die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 2022 endgültig wird oder die an die einfache Anmeldung geknüpfte Bautätigkeit spätestens am 31. Dezember 2022 angemeldet wird. Die letzte Frist von 2026 beinhaltet eine mit dessen Abschaffung zum 31. Dezember 2022 verbundene Übergangsregel, die den früheren Plänen zufolge am 1. Januar 2023 in Kraft treten würde.

Die ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft tretende kurze Regierungsverordnung vom Juli verlängerte die Anwendung des Verkaufs von neuen Wohnungen mit einem Umsatzsteuersatz von 5 % noch um zwei Jahre. Demnach ist die Änderung des ungarischen Umsatzsteuergesetzes bezüglich des vergünstigten Umsatzsteuersatzes **vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024** den früheren Bedingungen entsprechend gültig. UPDATE! Die **Möglichkeit der Anwendung** bis 2026 wird dem im Oktober eingereichten Gesetzentwurfes Nr. T/1614 nach verlängert, die neue Übergangsregelung wird **bis zum Ende 2028** gelten.

Unveränderte Bedingungen

Auch die mit dem vergünstigten Umsatzsteuersatz bei neuen Wohnungen verbundenen **Bedingungen haben sich in Ungarn nicht geändert**. Wie wir das auch in unserem Artikel im April letzten Jahres detailliert dargelegt hatten, beziehen sich die 5 % auf Immobilien, die zu Wohnzwecken errichtet und im Grundbuch mit der Bezeichnung Wohnhaus oder Wohnung registriert wurden oder auf eine Eintragung als solche(s) warten. Als Wohnimmobilie wird der zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnung nicht notwendige Raum selbst dann nicht angesehen, wenn er mit dem Wohngebäude zusammengebaut ist, und zwar insbesondere: die Garage, die Werkstatt, das Geschäft oder das Wirtschaftsgebäude. Die Immobilie wird in Ungarn als neu angesehen, wenn deren **erste bestimmungsmäßige Ingebrauchnahme noch nicht erfolgt ist** oder zwar erfolgt ist, doch zwischen der dazu berechtigenden endgültigen behördlichen Genehmigung und dem Verkauf noch keine zwei Jahre vergangen sind. Die vergünstigte Umsatzsteuer von neuen Wohnungen kann auch nur dann angewendet werden, wenn die **gesamte Nutzfläche bei Mehrfamilienhäusern nicht über 150 m² und bei Einfamilienhäusern nicht über 300 m² liegt**.

Zukunft der Umsatzsteuer bei neuen Wohnungen

Bei einer Fristverlängerung bezüglich der 5 % Umsatzsteuer bei neuen Wohnungen erinnert die Situation ein wenig an das ungarische Reverse-Charge-Verfahren für landwirtschaftliche Produkte. Dieses trat nämlich am 1. Juli 2012 provisorisch für zwei Jahre, d. h. der ursprünglichen Absicht nach bis zum 30. Juni 2014 in Kraft und ist nach einer mehrmaligen Verlängerung der Anwendung der Vorschrift noch heute gültig.

Obwohl sich die genannte Regierungsverordnung sicherlich günstig auf das ungarische Baugewerbe auswirkt, können die Akteure der Branche und der betroffenen Märkte jetzt zu Recht die **Unsicherheit** spüren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es schwierig zu beurteilen, ob uns diese Regelung ähnlich wie das Reverse-Charge-Verfahren für landwirtschaftliche Produkte noch eine Zeit lang erhalten bleibt oder wir uns Ende 2024 endgültig davon verabschieden können bzw. sie eventuell unter Berücksichtigung der Umweltschutz- und Energiesparanforderungen umgestaltet wird. Verständlicherweise kann sich unter Berücksichtigung der jetzigen und in naher Zukunft zu erwartenden Lage auf dem Weltmarkt mittel- und langfristig auch die Absicht des Gesetzgebers ändern.

Umsatzsteuerberatung

Wenn Sie in Verbindung mit dem Kauf von neuen Wohnungen bzw. der dabei berechneten Umsatzsteuer von 5 % oder der in dieser Höhe möglichen Steuerrückerstattung als Beihilfe bzw. in einer anderen Frage der Besteuerung im Zusammenhang mit Immobilien eine Beratung benötigen, stehen Ihnen unsere Umsatzsteuerexperten gern zur Verfügung!

→ Unser Experte

Tamás László
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Umsatzsteuer von Elektroautos: man sollte darauf achten
- Neue Wohnimmobilie: auch eine Steuerrückerstattung als Beihilfe kann beansprucht werden
- Ab 1. Juli wird die Übermittlung von Rechnungsdaten ausgeweitet – es gibt keinen Aufschub!

Energiekrise und ungarisches Steuersystem

Kann der Umbau des Steuersystems bei der Verhinderung der Rezession helfen?

Autor: **Zoltán Lambert**
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Sind die Firmen in der Lage, im gegenwärtigen steuerlichen Umfeld in Ungarn erfolgreich zu wirtschaften? Müsste das ungarische Steuersystem wegen der Energiekrise geändert werden, und wenn ja, welcher Teil? Was können Regierung, Notenbank und Unternehmen tun, um die Gefahren der Rezession zu umgehen? In meiner Analyse suche ich unter anderem Antworten auf diese Fragen.

Die Frage, ob die Firmen in der Lage sein werden, im gegenwärtigen steuerlichen Umfeld in Ungarn erfolgreich zu wirtschaften, hängt nicht in erster Linie von den unternehmerischen Entscheidungen in Verbindung mit der Änderung des steuerlichen Umfeldes ab. Sondern eher davon, ob das Steuersystem in einem **veränderten makroökonomischen Umfeld** (Energiekrise, grassierende Inflation, steigende Kreditzinsen, hoher Forint-Wechselkurs) noch die erforderlichen Einnahmen für den Staatshaushalt und zugleich eine gerechte Lastenverteilung gewährleistet.

Das **Steuersystem** hat sich nämlich in den vergangenen 10-12 Jahren, nach der Herausbildung eines **sich auf eine Besteuerung des Verbrauchs konzentrierenden System**s aus einem auf die Besteuerung der Einkommen abzielenden Systems nicht wesentlich verändert. Zwar bedeuteten die Einführung neuer Branchen-Sondersteuern und die bedeutende Beschränkung der vergünstigten Besteuerung der gering besteuerten Personen für viele eine Mehrbelastung, doch stellen bei der Wirtschaftsführung der Mehrzahl der ungarischen Unternehmen nicht diese Veränderungen die größte Herausforderung dar.

Welche Lösungen kann der Umbau des Steuersystems für die Herausforderungen der Energiekrise bieten?

Um das Thema wirklich zu erörtern und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, lohnt es sich daher zu prüfen, welche Änderungen bei den **Einnahmen des ungarischen Staatshaushalts** eine Änderung der makroökonomischen Bedingungen verursacht und welche Antworten darauf durch das Steuersystem gegeben werden sollten.

Die auf ein Mehrfaches gestiegenen **Energiepreise stellen** für die Unternehmen **die größte Herausforderung dar**, schon deshalb, weil sich auch die sonstigen Faktoren des makroökonomischen Umfeldes (Inflation, Zinsniveaus, Forint-Wechselkurs) in erster Linie durch die Energiekrise ändern.

Die Energiekrise, der Anstieg der Gas- und Strompreise zwingt einzelne Unternehmen in die Knie, der Großteil der Firmen baut diese Teuerungen aber in den Preis der Produkte und Dienstleistungen ein, was zu einem **überhitzten Inflationsdruck** führt, der nicht nur Ungarn, sondern ganz Europa trifft. Das **ungarische Steuersystem profitiert erst einmal** von dieser Veränderung, da die hohe Inflation in einem System, das sich in erster Linie auf die Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuereinnahmen konzentriert, Mehreinnahmen generiert. Gleichzeitig kann das die Einkommen mit einem niedrigen Steuersatz besteuernde System weder den Unternehmen noch den Privatpersonen Vergünstigungen sichern, die die durch die Inflation verursachten Mehrkosten auch nur teilweise kompensieren könnten. Die sinkenden Einkommen führten bei den Unternehmen zu einem Rückgang der Investitionen und bei den Privatpersonen zu einer Verschiebung und einem Rückgang des Verbrauchs, **was sich letztlich doch negativ auf die Umsatzsteuereinnahmen auswirkt, die die wichtigste staatliche Einnahmequelle darstellen**.

Längerfristig kann all das in Ungarn zu einem stagnierenden Wirtschaftswachstum und einzelnen Marktanalysen zufolge dazu führen, dass **die Wirtschaft in eine Rezession kommt**. Was können Regierung, Notenbank und Unternehmen tun, um diesen negativen Prozess zu verhindern?

Um die Haupteinnahmequelle, die Verbrauchsteuern, zu erhalten, **kann die ungarische Regierung am meisten tun, indem sie Maßnahmen ergreift, die zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen**. Die Besteuerung des Extraprofits dient den kurzfristigen Haushaltsinteressen und ermöglichte die teilweise Aufrechterhaltung der Nebenkostensenkung, mittel- und langfristig kann die Anwendung der bereits in der Corona-Zeit erprobten Arbeitserhaltungsbeihilfen erforderlich sein.

Was steht im Hintergrund der Leitzinserhöhungen der Notenbank?

Die ungarische Notenbank ist als Hauptakteur der Währungspolitik in keiner leichten Lage. Die vor allem Europa belastende Energiekrise hatte auch eine sehr negative Auswirkung auf den EUR/USD-Wechselkurs, doch **erlitten die Wechselkurse der mittelosteuropäischen Währungen – unter ihnen der Forint – infolge der Marktunsicherheit** noch höhere **Verluste und erzeugten größeren Bewegungen als gewöhnlich**. Der höchste HUF/EUR-Wechselkurs der vergangenen 12 Monate lag um etwa 20 % über dem niedrigsten Kurs vom 16. September 2021 und hinsichtlich der Wechselkursschwankungen ist es auch bezeichnend, dass das Tagesmaximum des HUF/EUR-Wechselkurses (426,33) allein in den letzten sechs Wochen um mehr als 8 % höher war als sein Tagesminimum (393,04).*

Es ist kein Wunder, wenn **die Notenbank versucht, mit einer sukzessiven Erhöhung der Leitzinsen und der maßgebenden Einlagenzinsen den Wechselkurs und darüber die Inflation in Schach zu halten**. Das ist zwar auch mit der Erhöhung der Leizinsen auf 13 % nicht restlos gelungen, doch ist es auf jeden Fall richtig, wenn die Maßnahmen der Notenbank und der Regierung zur Senkung der Inflation im Einklang miteinander stehen. Eine drastische Zinserhöhung trägt natürlich nicht zum Wirtschaftswachstum bei, **spielt** aber **eine wichtige Rolle, um das Gleichgewicht aufrechtzuerhalten**. Dabei wird es entscheidend sein, dass im Falle eines Nachlassens des Rezessionsdrucks (was natürlich hauptsächlich von der Entwicklung der globalen Wirtschaftsprozesse abhängt) auch die entgegengesetzten wachstumsfördernden Maßnahmen der Notenbank und der Regierung zum richtigen Zeitpunkt und im Einklang miteinander erfolgen werden.

Wie können die Unternehmen auf die Herausforderungen reagieren?

Der Spielraum der ungarischen Unternehmen ist aus den bisher aufgeführten Gründen ziemlich **beschränkt**. Die ersten Maßnahmen als Antwort auf die ersten Anzeichen der Energiekrise waren eindeutig die häufig zweistelligen **Preiserhöhungen**. Parallel dazu wurden Maßnahmen zur Kostensenkung und zum Aufschub von Investitionen ergriffen. Mittel- und langfristig muss man sich auch auf eine Veränderung der Lage auf dem Arbeitsmarkt einrichten. Um einen möglichen **Stellenabbau** aufgrund sinkender Rentabilität zu begrenzen, kann es erforderlich sein, ein staatliches Förderpaket für den Erhalt von Arbeitsplätzen zu schaffen. Dazu können die Unternehmen mit ihrer **langfristigen, verantwortungsvollen Personalplanung** beitragen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf die Herausforderungen des vor uns liegenden Zeitraums **mit den abgestimmten Maßnahmen der Marktakteure** geeignete Antworten gegeben werden können. Die Regierung kann, indem sie die Grundpfeiler des ungarischen Steuersystems unverändert beibehält oder eventuell kleinere Veränderungen vornimmt, doch die Wichtigkeit der Berechenbarkeit berücksichtigt, am meisten tun, um die Wirtschaftsprozesse in die richtige Richtung zu lenken.

Steuerberatung

Unsere Steuerberater formulieren bereits seit Gründung der Firma Vorschläge zur Vereinfachung des ungarischen Steuersystems und zur Erleichterung und Optimierung der Steuerzahlung unserer Klienten und der Unternehmen. Unsere Vorschläge haben wir mehrfach erfolgreich bei der ungarischen Steuerverwaltung und den Entscheidungsträgern durchgesetzt. Auch wenn die gegenwärtige makroökonomische Situation und die Energiekrise ernstere Fragen als je zuvor aufwerfen, tun wir weiterhin unser Bestes, um unseren Klienten aktuelle und individuelle Wirtschafts- und Steuerlösungen anzubieten. Wenden Sie sich also vertrauensvoll an uns.

* Daten geltend zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels

→ Unser Experte

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner
Telefon: +36 1 887 3711
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter internationaler Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Steuerplanung und -optimierung
- Prüfung verschiedener Steuerarten
- Due Diligence

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Erhöhung des Mindestlohns und Senkung der Lasten der Arbeitgeber in Ungarn
- Zeitliche Schwierigkeiten bei der Widmung der Körperschaftsteuer
- Gedanken über die Wahl der Steuer für Kleinunternehmen

Aufhebung des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens

Was steckt dahinter, welche Folgen hat es und was ist in der Zukunft zu erwarten?

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu

Ungarn hat momentan mit mehr als 80 Ländern ein gültiges und wirksames Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Anzahl der geschlossenen Abkommen hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt, gleichzeitig kam Mitte Juli dieses Jahres die amerikanische Pressemitteilung: das **amerikanische Finanzministerium** (U.S. Department of the Treasury) **kündigte am 8. Juli** das mit Ungarn bereits 1979 geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Was führte zur Kündigung des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens?

Die offizielle Kommunikation besagt, dass die amerikanische Seite das Abkommen **als unvorteilhaft empfand**, insbesondere angesichts der Tatsache, **dass die ungarische Regierung** – ihrem gegenwärtigen Standpunkt nach – in Ungarn **die globale Mindeststeuer nicht einführen möchte**. Die globale Mindeststeuer legt für die multinationalen Unternehmen der teilnehmenden Mitgliedstaaten ein einheitliches (effektives) Steuerniveau von 15 % fest. Der Sprecher des amerikanischen Schatzamtes hob besonders hervor, dass das Niveau der die Gesellschaften belastenden Steuer in Ungarn gegenwärtig weniger als die Hälfte des amerikanischen Niveaus ausmacht: in Ungarn 9 %, in den USA 21 %.

Bis wann kann das Abkommen angewendet werden?

Die Bestimmungen des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens verfügen gesondert über die Möglichkeit der Kündigung und dementsprechend dürfen die Bestimmungen des Abkommens für die nach dem **1. Januar 2024** beginnenden Steuerjahre nicht mehr angewendet werden.

Worüber verfügen Doppelbesteuerungsabkommen überhaupt?

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung regeln, wie auch ihr Name signalisiert, Situationen, bei denen bei einer Privatperson oder einer Gesellschaft eine Doppelbesteuerung auftreten kann. Die Abkommen bestimmen in diesen fraglichen Situationen, **welcher Mitgliedstaat** (und in bestimmten Fällen welche Mitgliedstaaten und in welchem Maße) **über das Recht der Besteuerung verfügen** und in welcher Form die Vermeidung der Doppelbesteuerung zu gewährleisten ist (Befreiung, Anrechnung).

Wie wird das Leben ohne Abkommen sein?

Durch die Doppelbesteuerungsabkommen wird der Kreis der Steuerzahler, Steuerarten und Transaktionen verhältnismäßig vollständig geregelt, womit sie im Falle einer Doppelbesteuerung eine klare Situation schaffen. Das kann beispielsweise bei einer Investition wichtig sein, da es die Planung **berechenbarer** und **transparenter** macht und ein Land attraktiver gegenüber einem Land machen, wo kein solches Abkommen gilt.

Gleichzeitig ist es auch wichtig zu wissen, dass auch ohne Abkommen nicht in jedem Fall eine Doppelbesteuerung entsteht, da nicht nur auf der Ebene der Abkommen eine Bestimmung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung existiert: in der ungarischen Rechtsordnung **werden** beispielsweise zum Teil **auch mit nationalen Normen Situationen geregelt, die einer Doppelbesteuerung nahekommen**.

Was ändert sich mit der Aufhebung des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens?

Mit der Aufhebung des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens müssen alle internationalen Geschäfte neu bewertet werden, wobei unter Prüfung der nationalen Rechtsnormen besonders die steuerlichen Folgen der Transaktionen zu beobachten sind.

Den Daten der Nationalen Investitionsagentur (HIPA) zufolge kam 2021 bezogen auf ein Projekt Betriebskapital in Rekordhöhe nicht nur von Westen, sondern auch von Osten nach Ungarn, gleichzeitig **sind** aber neben Deutschland noch immer **die USA einer der größten Investoren in Ungarn**. Aus den Statistiken ist gut ersichtlich, dass Gesellschaften aus den USA z. B. bezüglich der neu geschaffenen Arbeitsplätze noch immer an 3. Stelle stehen, so dass die ungarisch-amerikanischen Beziehungen vom Wirtschaftsaspekt als bedeutend bezeichnet werden können. Die Aufhebung des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens wird insgesamt sicher viele US-amerikanische

Unternehmen betreffen. Viele Firmen mit US-Hintergrund beschäftigt amerikanische Expats oder Arbeitnehmer mit amerikanischer Staatsangehörigkeit und so kann es z. B. eine Änderung bei Privatpersonen darstellen, dass die im Sinne des Abkommens bis jetzt in Ungarn befreiten **Einkommen** aus US-amerikanischen Quellen nach der Aufhebung des Abkommens **steuerpflichtig werden können**. Auf amerikanischer Seite wird vermutlich die **Höhe der Quellensteuer** eine deutliche Änderung bewirken, da dies gegenwärtig das Abkommen stark beschränkt, wenn es aber außer Kraft sein wird, dann können auch nationale US-Normen eine Quellenbesteuerung von 30 % vorschreiben.

Wird es ein neues Abkommen mit den Vereinigten Staaten geben?

Die Beantwortung der Frage ist sehr schwer, da wir uns derzeit mitten in einer sich schnell verändernden wirtschaftlichen und politischen Lage befinden. Es ist absolut sicher, dass den Interessen beider Länder und der Unternehmen und Arbeitnehmer aus beiden Ländern am besten gedient wäre, wenn sie zu einem berechenbaren wirtschaftlichen Umfeld gelangen könnten, zu dem selbstverständlich ein stabiles Steuersystem gehört. Gleichzeitig können wir uns bei der Suche nach der Zukunft nicht vollständig von den Ereignissen der Vergangenheit abkoppeln. **Bereits in den 2000er Jahre arbeiteten die amerikanische und die ungarische Regierung ein völlig neues Abkommen aus**, das vom ungarischen Parlament in 2010 auch angenommen und danach verkündet wurde. Da jedoch die amerikanische Seite es bisher nicht ratifiziert hat, konnten wir noch **nicht** vom **Inkrafttreten** des neuen ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens berichten. Bis Anfang 2024 fließt aber auch noch viel Wasser die Donau hinunter.

Expat Steuerberatung und Compliance Services, Steuererklärungen

Wenn auch Ihre Firma irgendeinen US-amerikanischen Bezug hat, sollten auch Sie auf jeden Fall die internationalen Geschäfte und deren steuerliche Folgen überprüfen und neu auslegen. Unsere Experten verfügen sowohl in den die Gesellschaft berührenden Fragen der Doppelbesteuerung als auch bezüglich der Besteuerung ausländischer Mitarbeiter bzw. amerikanischer Expats über große Erfahrungen und helfen unseren Mandanten gern, zu erschließen, wie sie die Aufhebung des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens berühren kann!

→ Unser Experte

András Szadai
Partner
Steuerberatung
Telefon: +36 1 881 0624
andras.szadai@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater

Kernkompetenzen

- Verrechnungspreisberatung
- Tax-Compliance, Erstellung von Steuererklärungen
- umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen
- internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- Firmenvertretung bei Steuerprüfungen
- Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- EU-Rechtsfall: Umsatzsteuer von Werbeleistungen
- Ab 1. Januar System BIREG neben EKAER?
- Positive EKAER-Änderungen ab 2021

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

❖ ❖ ❖

Die neuesten WTS Global Newsletters sind erschienen

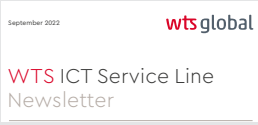

Der zweite WTS Global International Corporate Tax Newsletter dieses Jahres berichtet über internationale körperschaftsteuerliche Neuigkeiten aus 12 Ländern und kann hier in PDF-Format heruntergeladen werden: WTS Global ICT Newsletter #2/2022

Die #3/2022 Ausgabe des WTS Global Financial Services Newsletters präsentiert Neuigkeiten aus 10 Ländern zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche betreffen. Sie können den Newsletter in PDF-Format hier herunterladen: WTS Global Financial Services Newsletter #3/2022

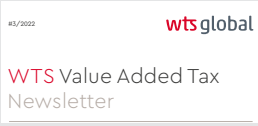

Die neueste Ausgabe des WTS Global VAT Newsletters möchte Ihnen einen Einblick in die neuesten Entwicklungen in Bezug auf Umsatzsteuer und GST in Österreich, Deutschland, Saudi-Arabien und Nigeria geben. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: WTS Global VAT Newsletter #3/2022

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial & Accounting Advisory
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung
» IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231